Scheidungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname Gesuchstellerin	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Gesuchstellerin

Name, Vorname Gesuchsteller	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Gesuchsteller

1. Scheidung

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

2. Nachehelicher Unterhalt

a) Höhe

TEXTVORLAGE 1 — Unterhaltszahlung:

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller in folgendem Umfang nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen:
- CHF _____.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis _____
- CHF _____.- von _____ bis _____
- CHF _____.- von _____ bis _____

Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 2 — Verzicht (Leistungsfähigkeit):

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass mangels Leistungsfähigkeit kein nachehelicher Unterhalt vereinbart werden kann. Gestützt darauf verzichtet die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller einstweilen auf nachehelichen Unterhalt.

TEXTVORLAGE 3 — Gegenseitiger Verzicht:

Die Gesuchsteller verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB.

b) Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

- Erwerbseinkommen Gesuchstellerin (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF _____ netto- Erwerbseinkommen Gesuchsteller (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF _____ netto-
weitere Einkommen Gesuchstellerin: CHF _____
- weitere Einkommen Gesuchsteller: CHF _____
- Vermögen Gesuchstellerin: CHF _____
- Vermögen Gesuchsteller: CHF _____
- Bedarf Gesuchstellerin: CHF _____
- Bedarf Gesuchsteller: CHF _____

Dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin fehlt zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat folgender Betrag: CHF .

3. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende _____ von _____ Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar _____, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen.

Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\textbf{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende _____ berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

4. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäufnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

5. Güterrecht

TEXTVORLAGE 1 — Behalten:

In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

TEXTVORLAGE 2 — Teilen:

In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Parteien folgende Regelung:

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin überlässt der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller das Mobiliar und den Hausrat der ehelichen Wohnung mit Ausnahme seiner persönlichen Effekten sowie folgender Gegenstände zu unbelastetem Eigentum:
- _____
- _____

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller auf erstes Verlangen folgende Gegenstände herauszugeben:
- _____
- _____

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung in der Höhe von CHF _____ zu bezahlen, zahlbar bis _____ (Datum).

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin verpflichtet sich, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller aus seinem / ihrem Vorsorgekonto der 3. Säule bei der [Name der Stiftung/Versicherung] den Betrag von CHF _____ auf ein noch zu bezeichnendes Konto bei einer Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV3 oder bei einer Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Die Parteien ersuchen das Gericht gemeinsam, die beteiligten Institutionen anzuweisen, die Übertragung vorzunehmen.

Abgesehen davon behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

6. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Gesuchsteller/in	Gesuchsteller/in